

Bescheiddaten
für 2021 über
Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.



Bescheiddaten
 für 2021 über
 Einkommensteuer

	Einkommensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Kapitalertragsteuer	-1,00	0,00	
verbleibende Beträge	-1,00	0,00	-1,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
ab		
Sparer-Pauschbetrag	-801	
Einkünfte	335	335
sonstige Einkünfte		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	17.020	
darin enthaltener		
Anpassungsbetrag	3.870	
ab steuerfreier Teil der Rente	-6.312	
steuerverpflichtiger Teil der Rente.	10.708	10.708
Summe der zu besteuernenden		
Renten und Leistungen	10.708	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	
verbleiben	10.606	
Einkünfte	10.606	10.606
Summe der Einkünfte	10.941	10.941
Gesamtbetrag der Einkünfte	10.941	10.941
Sonderausgaben		
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.888	
Beiträge zur Pflegeversicherung	609	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.497	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-1.336	
verbleiben	2.161	2.161
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.161	-2.161
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag		-36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		8.744

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge	1.136
Einkünfte aus Kapitalvermögen	
i.S.d. § 32 d Abs.1 EStG	335

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach		
dem Grundtarif	8.744	0
festzusetzende Einkommensteuer		0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

€

festzusetzende Einkommensteuer	0
Bemessungsgrundlage	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge wurden insoweit nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 EUR) an. Ihr persönlicher Rentenfreibetrag wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Spätere Rentenerhöhungen aus regelmäßigen Rentenanpassungen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ich habe daher Ihre Rentenanpassungsbeträge dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
- der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)

Wichtiger Hinweis:
Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die ausländischen Steuern auf die ausländischen Einkünfte konnten nicht angerechnet werden, da auf die ausländischen Einkünfte keine deutsche Einkommensteuer entfällt (§ 32d Abs. 5 EStG und 34c Abs. 1 und 6 EStG). Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 18.03.2022 um 03:14:02 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der

Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem Bafög).

ELSTER